

# **Benutzerordnung der Kindertageseinrichtungen (Kita's) der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderfördergesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) wird folgende Benutzerordnung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland erlassen:

## **Grundsatz**

Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Bördeland befinden sich in den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen (mit Hortbetreuung), Kleinmühligen und Welsleben (mit Hortbetreuung).

### Name und Anschriften der Kindertageseinrichtungen:

1. Kindertageseinrichtung „Bördespatz“, Biere, Friedenstraße 1b, 39221 Bördeland
2. Kindertageseinrichtung „Zwergenland“, Eggersdorf, Kirchstraße 6, 39221 Bördeland
3. Kindertageseinrichtung „Kunterbunt“, Eickendorf, Bierer Straße 46, 39221 Bördeland
4. Kindertageseinrichtung „Haus der kleinen Strolche“, Großmühligen, Dunkelstraße 1a , 39221 Bördeland mit der Außenstelle Hort, Großmühligen, Breiter Weg 3, 39221 Bördeland
5. Kindertageseinrichtung „Mühlenspatzen“, Kleinmühligen, Große Graue 13 a, 39221 Bördeland
6. Kindertageseinrichtung „Die kleinen Welse“, Welsleben, Lange Straße 30, 39221 Bördeland mit der Außenstelle Hort „Die coolen Welse“, Welsleben, Krumme Straße 13, 39221 Bördeland

Wird auf der Grundlage des KiFöG die Betreuung und Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Bördeland gewünscht, so stehen die o.g. Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Die Kindertageseinrichtungen dienen gemeinnützigen Zwecken, die wie folgt beschrieben werden:

- Die Kinder werden in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert.
- Die Betreuung der Kinder stellt einen Beitrag in deren Erziehung dar.
- Es wird im elementaren Bereich eine Bildung vermittelt.
- Es erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder.
- Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Die Mittel der Kindertageseinrichtung werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- Die Gemeinde als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 1 Aufnahme**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus dem Gemeindegebiet. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Es werden entsprechend den zur Verfügung stehenden freien Plätzen Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang aufgenommen. § 3 KiFöG gilt entsprechend.
- (3) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern unabhängig von religiösen und weltanschaulichen Auffassungen offen. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob sie ihr Kind zur Betreuung in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bördeland geben.
- (4) Es werden für die Betreuung folgende Plätze angeboten:
  1. Betreuungsplatz von 5 bis 11 Stunden für Kinder bis zum Schuleintritt

2. Betreuungsplatz von 1 Stunde (nur Frühhort) oder 4 bis 6 Stunden in der Schulzeit und von 5 bis 10 Stunden in der Ferienzeit, für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.
  3. Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, Gastkinder für eine vorübergehende Betreuung von bis zu acht Wochen aufgenommen werden. Nach Ablauf der acht Wochen erlischt der Betreuungsvertrag zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde. Bei weiterem Betreuungsbedarf ist dieser erneut zu beantragen.
  4. Es können, soweit ausreichend Plätze in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, nicht ortsansässige Kinder außerhalb des Einzugsgebietes der Gemeinde zur Betreuung aufgenommen werden.
- (5) Die Kosten für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden in einer gesonderten Kostenbeitragsatzung geregelt.

## **§ 2 Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen öffnen im Benehmen mit den Kuratorien um 06.00 Uhr und schließen um 17.00 Uhr.

Die Kindertageseinrichtung „Mühlenspatzen“ Kleinmühlhingen bietet im Bedarfsfall (bei berufsbedingter Notwendigkeit der Eltern) eine Betreuungszeit (reguläre Öffnungszeit) bis 19:00 Uhr an.

Bei der Kinderkrippen- und Kindergartenbetreuung wird eine Kernzeit ab 08.30 Uhr empfohlen, da ab 09.00 Uhr die Beschäftigungszeit beginnt. Die einzelnen Einrichtungen können entsprechend Ihrer Konzeptionen individuelle Regelungen treffen. Diese sind in der Einrichtung sichtbar auszulegen. Der Träger ist davon in Kenntnis zu setzen.

In den Kindertageseinrichtungen (Kitas) kann ein Vertrag über 5, 6, 7, 8, 9, 10 oder 11 Stunden abgeschlossen werden.

Für den Hortbereich in den Kindertageseinrichtungen erfolgt eine Gesamtbetreuung von

- 1.) 1 Stunde Frühhort in der Schulzeit,
- 2.) 4 Stunden in der Schulzeit,
- 3.) 5 bis 6 Stunden in der Schulzeit und
- 4.) 5 bis 10 Stunden in der Ferienzeit.

Nach Punkt 2 erfolgt bei der Wahl einer Gesamtbetreuung von 4 Stunden, die Betreuung zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr. Bei der Wahl einer Gesamtbetreuung von 5 oder 6 Stunden nach Punkt 3, erfolgt die Betreuung ab 06.00 Uhr bis Schulbeginn und dann ab 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

- (2) Abwesenheiten von Kindern sind bis spätestens 09.00 Uhr des betreffenden Tages durch einen Berechtigten an die Kindertageseinrichtungen zu melden.
- (3) Die Ruhe- und Schlafenszeit der Kindertageseinrichtungen wird auf 12.00 – 14.00 Uhr festgelegt. Während der Ruhe- und Schlafenszeit kann ein Kind im Einzelfall nur in Absprache mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung abgeholt werden.
- (4) Wird eine Kindertageseinrichtung während bestimmter Zeiten, unabhängig der Regelung im Abs. 5, geschlossen, sind die Erziehungsberechtigten durch einen entsprechenden Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu informieren.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen bleiben am Samstag sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen geschlossen.  
Für den Zeitraum vom 24.12. – 31.12. sowie für Brückentage eines jeden Jahres wird eine Bedarfsanalyse (für berufstätige Eltern) durchgeführt. Für Kinder, deren Eltern an diesen Tagen nachweislich arbeiten müssen, wird eine Betreuung gewährleistet. Diese Betreuung kann auch in einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde erfolgen.

- (6) Bei der Schließung einer Kindertageseinrichtung durch unvorhersehbare Katastrophen oder auftretende Betriebsstörungen während der normalen Öffnungszeiten erfolgt eine vorübergehende Unterbringung für diesen Tag sowie die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten durch die Gemeinde.
- (7) Bei der Schließung einer Kindertageseinrichtung nach Abs. 4 erfolgt keine Rückerstattung der Elternbeiträge.  
Bei der Schließung nach Abs. 6 erfolgt eine anteilmäßige Rückerstattung, wenn die Schließung länger als 10 Werktage andauert.

### **§ 3 Gesundheitliche Eignung**

Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen (Impfausweis, Kinderuntersuchungsheft und ärztliche Bescheinigung über Kindergartentauglichkeit).

### **§ 4 Ausschluss vom Besuch**

- (1) Es sind Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen bzw. deren Aufnahme zu verweigern:
  - a) mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei denen in der Familie eine meldepflichtige Krankheit auftritt für die Dauer der Krankheit
  - b) die mit Ungeziefer behaftet sind
  - c) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt für die Dauer der Krankheit
  - d) für die ein Rückstand der zu entrichtenden Elternbeiträge oder der Kosten für Getränke und sonstige zusätzliche Lebensmittel von zwei Monaten besteht
  - e) bei mehrmaliger Nichteinhaltung der vereinbarten Betreuungszeit
  - f) die unentschuldigt 20 Tage im Jahr fehlen.
- (2) Für Fälle nach Abs. 1 a) und b) hat die Leiterin der Kindertageseinrichtung die zuständige Behörde zu informieren. Die Beendigung der unter diesen Absätzen aufgeführten Fälle ist durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) Die Entscheidung nach Abs. 1 c, d, e, f ist der Leiterin der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

### **§ 5 Elternvertreter, Kuratorium und Kindermitwirkung**

- (1) Um den Aufgaben der Kindertageseinrichtungen gemäß § 5 KiFöG gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fach- und Hilfskräften notwendig.
- (2) Die Elternschaft der Kindertageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Kindertageseinrichtung. Sofern in einer Kindertageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertreterinnen und Elternvertretern angemessene Berücksichtigung finden. Die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter nach Satz 1, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.

- (3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
  2. die Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung,
  3. die Beratung über die Teilnahme der Kindertageseinrichtung an Modellprojekten,
  4. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung,
  5. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung,
  6. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
  7. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,
  8. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und
  9. die Information der Eltern/Sorgeberechtigten,
- Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich
1. zur Änderung der Konzeption,
  2. zur Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
  3. zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist,
  4. zur Änderung der Art oder Umfang der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters.
- (4) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Bördeland wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.
- (5) Das Kuratorium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 2 mal jährlich. Von der Beratung ist ein Protokoll zu fertigen, welches der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Kenntnis vorzulegen ist.
- (6) Die Kinder können und sollen ihrem Alter und ihren Bedingungen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Kindertageseinrichtung gehört werden müssen.

## **§ 6 Allgemeines**

- (1) Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
- (2) Eigene Spielsachen, Geld und Schmuck sollten von den Kindern nur in Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Das Tragen von Ketten u.a. Halsbändern ist generell untersagt.
- (3) Für vorsätzliche Beschädigung der Einrichtung und ihrer Gegenstände haften die Erziehungsberechtigten.  
Für mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung bei Verlust oder Zerstörung. Ausgenommen davon sind die Dinge, die für den Besuch der Kindertageseinrichtung notwendig sind.
- (4) Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen können zu den Absätzen 1 – 3 weitere Regelungen in ihren Konzeptionen festlegen.

**§ 7**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Benutzerordnung tritt am **01.08.2019** in Kraft. Alle bisherigen Regelungen treten außer Kraft.

Bördeland, 18.06.2019



Bernd Nimmich  
Bürgermeister



Siegel der Gemeinde

*Veröffentlicht im BLK Nr. 10 vom 01.10.2019*